

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete André Bock, Birgit Butter und Melanie Reinecke (CDU)

Welche Erkenntnisse lagen niedersächsischen Behörden vor der Gewalttat in Stade zum mutmaßlichen Täter vor?

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Birgit Butter und Melanie Reinecke (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 09.07.2026

Am 29. Juni 2026 wurden in einer Jugendhilfeeinrichtung in Stade sechs Menschen durch Schüsse getötet. Nach Medienberichten hat das Amtsgericht Stade Haftbefehl gegen einen 45-jährigen Tatverdächtigen wegen des Verdachts des sechsfachen Mordes erlassen. Die Staatsanwaltschaft Stade sehe demnach insbesondere die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe als erfüllt an.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) berichtete am 6. Juli 2026 unter der Überschrift „Schüsse in Stade: Was über die Gewalttat bekannt ist - ein Überblick“¹, bei dem Verdächtigen handele es sich um einen 45-Jährigen aus Garbsen in der Region Hannover, der in Deutschland geboren sei und die türkische Staatsangehörigkeit haben solle. Er habe einen Termin in der Jugendhilfeeinrichtung in Stade gehabt, um über das Umgangsrecht für seine drei Monate alte Tochter zu sprechen. Der Mann sei polizeibekannt gewesen und gelte als auffällig, aggressiv und schwierig. Weiter berichtete der NDR, Mitarbeitende des Jugendamtes der Region Hannover seien aus diesem Grund zu dritt zu dem Termin gefahren, weil sie Ärger erwartet haben sollen. Der Tatverdächtige sei bei der Flucht gestoppt und festgenommen worden und befinde sich in Untersuchungshaft.

Ebenfalls berichtete der NDR² schon am 3. Juli 2026, der Tat sei ein Rechtsstreit über den Umgang mit der Tochter vorausgegangen. Nach Recherchen von NDR, WDR und *Süddeutscher Zeitung* habe dieser im April 2026 begonnen, nachdem der Säugling als Notfall in der Medizinischen Hochschule Hannover untersucht worden sei. Ärztinnen und Ärzte hätten den Verdacht eines Schütteltraumas geäußert. Es seien gegenseitige Strafanzeigen gefolgt. Das Ärzteteam der Klinik habe Anzeige gegen den 45-Jährigen erstattet, weil es sich bedroht gefühlt habe. Nach mehrwöchiger Behandlung im Krankenhaus sei die Tochter von ihren Eltern getrennt und in der Jugendhilfeeinrichtung in Stade in Obhut genommen worden. Seit dem 26. Mai 2026 seien Mutter und Kind gemeinsam in der Einrichtung in Stade untergebracht gewesen.

n-tv³ berichtete am 3. Juli 2026 unter der Überschrift „Flucht aus türkischem Gefängnis: Mörder von Stade soll eigene Tochter sexuell missbraucht haben“ der Tatverdächtige solle in der Türkei strafrechtlich in Erscheinung getreten sein. Unter Berufung auf Unterlagen aus dem türkischen Justizsystem UYAP von mehreren Strafverfahren gegen den Verdächtigen. Es solle u. a. um den Verdacht eines schweren Sexualdelikts aus dem Jahr 2007 sowie um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs der eigenen Tochter im Jahr 2022 gehen. Außerdem solle sich der Tatverdächtige zwischenzeitlich wegen einer anderen Strafsache in Untersuchungshaft befunden haben, aus einem türkischen Gefängnis ausgebrochen sein und seitdem als flüchtig gelten.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/schuesse-in-stade-was-ueber-die-gewalttat-bekannt-ist-ein-ueberblick,fag-stade-100.html

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/sechs-menschen-in-stade-ge-toetet-streit-um-umgangsrecht-vor-der-tat,stade-fag-drei-100.html

³ <https://www.n-tv.de/panorama/Moerder-von-Stade-soll-eigene-Tochter-sexuell-missbraucht-haben-id31044126.html>

- I. Zur Person, Staatsangehörigkeit und zum Aufenthalt in Deutschland
 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum bisherigen Lebensweg des Tatverdächtigen, insbesondere zu Geburtsort, Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten sowie zu Aufenthaltszeiten in Deutschland und in der Türkei?
 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, ob der Tatverdächtige ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, beantragt hatte oder eine Einbürgerung geprüft wurde (soweit Erkenntnisse vorliegen, wird um eine vollständige Darstellung der Erkenntnisse gebeten)?
 3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wann der Tatverdächtige zuletzt aus der Türkei nach Deutschland eingereist ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung über eine mögliche Flucht aus türkischer Haft?
 4. Seit wann hielt sich der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung konkret zuletzt in Niedersachsen auf?
 5. Seit wann war der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung in der Region Hannover wohnhaft bzw. gemeldet?
- II. Zu möglichen Strafverfahren, Haftflucht und Fahndung in der Türkei
 6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den u. a. von n-tv berichteten Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen in der Türkei, insbesondere zu Vorwürfen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Gewaltdelikten oder sonstigen Straftaten?
 7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige in der Türkei beschuldigt, angeklagt, verurteilt oder inhaftiert war (bitte nach Deliktsbereich, Zeitraum, Verfahrensstand und Ergebnis darstellen)?
 8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige aus einem türkischen Gefängnis geflohen ist, und seit wann er gegebenenfalls als flüchtig galt?
 9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob gegen den Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat eine türkische, internationale oder sonstige Fahndungsausschreibung vorlag?
 10. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige im Schengener Informationssystem, bei Interpol, beim Bundeskriminalamt oder in sonstigen Fahndungs- oder Hinweisdateien als gesucht, flüchtig oder strafrechtlich relevant gespeichert war?
 11. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob niedersächsische Behörden vor dem 29. Juni 2026 Kenntnis von den in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft hatten?
 12. Soweit es bereits vor dem 29. Juni 2026 Kenntnis bei niedersächsischen Behörden über die in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft gab: Was wurde nach Kenntniserlangung von welcher Stelle veranlasst?
 13. Wann haben nach Kenntnis der Landesregierung welche niedersächsischen Behörden erstmals Kenntnis von den in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft erlangt?
 14. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der Medienberichte ergriffen, um die Angaben zu möglichen türkischen Strafverfahren, einer möglichen Haftflucht und einer möglichen Fahndung nach dem Tatverdächtigen zu verifizieren?
- III. Zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu ausländerrechtlichen Vorgängen
 15. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat in Deutschland?
 16. Seit wann verfügte der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung über den zum Zeitpunkt der Tat bestehenden Aufenthaltstitel bzw. das zum Zeitpunkt der Tat bestehende Aufenthaltsrecht?

17. Welche Ausländerbehörde(n) war(en) für den Tatverdächtigen zu welchem Zeitpunkt zuständig (bitte Darstellung der konkreten Abläufe und Zuständigkeiten)?
18. Welche ausländerrechtlichen Vorgänge zu dem Tatverdächtigen sind der Landesregierung bekannt (bitte insbesondere nach Datum, zuständiger Behörde, Art des Vorgangs, Anlass und Ergebnis darstellen)?
19. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwieweit bei ausländerrechtlichen Vorgängen zu dem Tatverdächtigen strafrechtliche Erkenntnisse, Gefährdungshinweise, Registerinträge oder sonstige Hinweise aus Deutschland, der Türkei oder anderen Staaten vorlagen oder berücksichtigt wurden?
 - a) Soweit entsprechende Hinweise vorlagen und nicht berücksichtigt wurden: Aus welchen Gründen wurden sie nicht berücksichtigt?
 - b) Soweit keine entsprechenden Erkenntnisse vorlagen: Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass die in der Medienberichterstattung dargestellten möglichen Straftaten in der Türkei sowie eine mögliche Flucht aus einem türkischen Gefängnis deutschen bzw. niedersächsischen Behörden nicht bekannt waren?
20. Inwieweit war der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt ausreisepflichtig?
21. Inwieweit war der Tatverdächtige Gegenstand der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme?
22. Sofern eine aufenthaltsbeendende Maßnahme geprüft, aber nicht eingeleitet oder nicht vollzogen wurde: Aus welchen Gründen ist dies nach Kenntnis der Landesregierung unterblieben?
23. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob mögliche Straftaten, Strafverfahren, Haftzeiten, Fahndungen oder eine mögliche Haftflucht des Tatverdächtigen in der Türkei aufenthaltsrechtlich relevant gewesen wären, wenn sie deutschen oder niedersächsischen Behörden vor der Tat bekannt gewesen wären?
- IV. Zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und sonstigen behördlichen Erkenntnissen in Deutschland
24. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige in Deutschland oder Niedersachsen über Vorstrafen, laufende Ermittlungsverfahren, eingestellte Ermittlungsverfahren oder sonstige polizeiliche Erkenntnisse verfügte (bitte nach Datum, zuständiger Behörde, Deliktsbereich, Verfahrensstand und Ergebnis darstellen)?
25. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob niedersächsische Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Jugendbehörden, Gerichte oder sonstige Behörden den Tatverdächtigen als auffällig, aggressiv, schwierig oder potenziell gefährlich wahrgenommen haben? Wenn ja, seit wann?
26. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den von Medien berichteten Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover im April 2026, insbesondere zu dem Verdacht eines Schütteltraumas, dem Verhalten des Tatverdächtigen gegenüber Klinikpersonal und den daraus folgenden Strafanzeigen?
27. Welche Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover gegebenenfalls gegen den Tatverdächtigen geführt, und wie war jeweils der Verfahrensstand vor dem 29. Juni 2026?
28. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wann und durch welche Stellen Informationen aus den Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover an andere Behörden, insbesondere Jugendamt, Familiengericht, Polizei oder Staatsanwaltschaft, weitergegeben wurden?

- V. Zum internationalen Informationsaustausch
29. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob es vor der Tat Informationsersuchen türkischer Behörden an deutsche oder niedersächsische Behörden zu dem Tatverdächtigen gab?
30. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob es vor der Tat Informationsersuchen deutscher oder niedersächsischer Behörden an türkische Behörden zu dem Tatverdächtigen gab?
31. Welche allgemeinen Verfahren bestehen für niedersächsische Polizei-, Justiz- und Ausländerbehörden, um Erkenntnisse aus der Türkei zu gesuchten, geflüchteten oder wegen schwerer Straftaten beschuldigten Personen zu erhalten?
32. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob im vorliegenden Fall Informationen aus der Türkei bei Einreise, familiengerichtlichen Verfahren, jugendhilferechtlichen Maßnahmen oder strafrechtlichen Ermittlungen hätten bekannt werden können?